

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden, vom Jahre 1843. Nr. 27. Karlsruhe, den 30. Juni 1843

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch - protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 27. Karlsruhe, den 30. Juni 1843.

Siebenundzwanzigste Plenar Sitzung vom 8. Juni.

(Kirchengebete, Fortsetzung.)

Komme dann noch hinzu, daß ein solches Formular in einfacher, edler, biblischer Sprache sich darstelle, so werde dasselbe, wenn es mit Gefühl und Würde in feierlicher Gemeinschaft einer versammelten, andächtigen Gemeinde am Tage des Herrn ausgesprochen werde, gewiß einen gesegneten Eindruck machen, und immer seine frische und stets neue Lebenskraft behalten, wie überhaupt die göttliche Kraft des Evangeliums nie veralte.

Eben so verdiene auch ein älteres Kanzelgebet, das man früher gebrauchte, mit großem Lob anerkannt zu werden. Es enthalte, ohne sich als einen Anhang zu der Predigt darzustellen, in christlich frommem Geiste die Fürbitte für die Kirche und ihre Diener, für die Obrigkeit und den Regenten, für das Volk nach seinen verschiedenen Ständen, und insonderheit auch für die Seelen, die in Armuth, Noth, Trübsal und Anfechtung sind. Dieses Gebet trage daher ebenfalls den bestimmten Charakter der Selbstständigkeit an sich, wobei es, abgesehen von einigen Ausdrücken und Stellen, die einer Aenderung bedürfen, wie durch den Geist, so auch durch eine einfache, edle Sprache und Form sich empfehle, und nicht ohne gesegnete Wirkung bleiben werde.

Da das Mitglied, welches diese Grundsätze entwickelte, nachher auch die gedachten älteren liturgischen Formulare mit den Aenderungen und Zusätzen, wie sie ihm angemessen schienen, zur Kenntnißnahme mittheilte, so sah sich dadurch der Vorstand der Cultuscommission veranlaßt, den Wunsch auszusprechen, daß man diese Formulare zu den bereits vorhandenen den Geistlichen mittheilen, und ihnen gestatten möge, beliebigen Gebrauch davon zu machen.

Die beiden nach diesen Grundsätzen redigirten Gebete fanden bei vielen Mitgliedern lebhaften Anklang, und nach kurzer Discussion, bei welcher von einer Seite hervorgehoben worden war, wie es unangemessen erscheine, jetzt schon, nur auf einzelne Theile der Agende eingehende Aenderungen oder Erweiterungen zu beschließen, die eine stückweise, nicht das Ganze umfassende Abhülfe versprechen könnten, beschließt die Synode in Anbetracht des Werthes der vorgelegten Formulare und in weiterem Betracht der völligen Freiheit, die man für ihren Gebrauch lasse, den Wunsch in's Protokoll niederzulegen:

Der großh. Oberkirchenrath wolle dafür Sorge tragen, daß die vorgelegten Gebete gedruckt, den Geistlichen mitgetheilt und denselben frei gestellt werden möge, sie zu gebrauchen.

Hierdurch wird also keine Aenderung in der Agende hervorgerufen, und der Weg für eine spätere durchgreifende Verbesserung derselben nicht abgeschnitten.

Hierauf erstattet die XI. Commission Bericht über den S. 93 gestellten Antrag über

das evangelisch-protestantische Predigerseminar in Heidelberg.

Der Bericht gibt Folgendes zu vernehmen:

Die Commission ist mit dem Antragsteller der Ueberzeugung, daß die Kirche allerdings dem Predigerseminar zu Heidelberg jederzeit ihre volle und ernste Aufmerksamkeit zu widmen habe, weil die Eindrücke und die Richtung, welche die jüngere Generation der Landesgeistlichen in dieser Anstalt empfangen, einen

großen Einfluß auf die Zukunft der evangelisch-protestantischen Landeskirche nothwendig haben müßte.

Gerne erkennt ihre Commission an, daß die evangelische Kirche Badens dem Herrn Prälaten Hüffel, der zuerst kräftig und mit Erfolg auf die Nothwendigkeit hinwies, eine solche Anstalt zu errichten, der hohen Staatsregierung und den Ständen, die mit dankenswerther Munificenz diesem Bedürfniß unserer Kirche entgegen kamen, so wie auch den Männern, die dieser Anstalt vorstehen und an derselben segensreich wirken, zum innigen Danke verpflichtet sey; ohne jedoch sich verbergen zu können, daß zu einem noch schöneren und kräftigeren Aufblühen, zu einem noch nachhaltigeren und gesegneteren Einfluß dieser Anstalt auf die kommenden Generationen der evangelischen Geistlichen Badens theils einzelne statutenmäßige Anordnungen endlich in's Leben treten, theils einzelne Verbesserungen und Erweiterungen der Statuten des Seminars eintreten müßten. Dahin zielen denn auch die gestellten Anträge.

Die Commission ist mit dem sub 1 gestellten Antrag der vollen Ueberzeugung, daß das erst der Entlassung aus dem Seminar nachfolgende Staatsexamen nothwendig die Empfänglichkeit der Seminaristen für die im Seminar zu empfangenden intellectuellen und moralischen Eindrücke für ihren künftigen Beruf schwäche, den wohlthätigen Einfluß des Directors und der übrigen Lehrer lähme, und den ganzen Zweck des Seminars dadurch nur zur Hälfte erreichen lasse.

Soll auch unser Seminar für die angehenden evangelischen Geistlichen nicht etwa nur eine Verlängerung der akademischen Studienzeit herbeiführen, nicht bloß ein nachwachsendes Glied des sich vollständiger organisirenden Studienkurses, oder eine Specialschule für practische Theologie seyn, sondern muß ein Seminarium*) für evangelische Geistliche werden:

eine Schule der lebendigen christlichen Frömmigkeit; der gründlichen theologischen Ueberzeugung und des kirchlichen Geistes,

*) Man vergleiche hierüber die Denkschrift von Dr. R. Nothe, bei Eröffnung des Predigerseminars. Heidelberg, 1838.

so ergibt sich auch für das Predigerseminar zu Heidelberg die nothwendige Folgerung, daß das Staatseramen dem Eintritt in das Seminar vorangehen müsse.

Wir kennen die Stimmung, die Besorgnisse und Nöthen, welche erklärlicherweise dem über die künftige Lebensbahn eines Mannes entscheidenden Staatseramen vorausgehen, alle aus eigener Erfahrung. Um die tüchtige Vorbereitung auf die im Staatseramen zu erwartenden Fragen, um das Einsammeln von theologischen Kenntnissen, höchstens noch um den Erwerb einzelner Fertigkeiten, die zu dem künftigen Beruf nothwendig sind, ist es in diesem Stadium dem gewissenhaften Studenten zu thun; aber nicht um die Belebung christlicher Frömmigkeit, nicht um die Anregung einer gründlich theologischen Ueberzeugung, nicht um die Wirkung des kirchlichen Geistes. Denkt einer daran, so denkt er daran im besten Falle mit der Hoffnung, das wird kommen, wenn einmal das Staatseramen vorüber ist. Das gelobte Land liegt auch hier über dem rothen Meere und den Nöthen der arabischen Wüste.

Zur Bildung einer gründlichen und freudigen theologischen Ueberzeugung, zu einer glaubensreichen und christlichen Erkenntniß gehört Ruhe des Gemüthes, Lebensanschauung in eigener Erfahrung, oder im erweckenden Vorbild Anderer, und vor Allem Selbstthätigkeit. Hören wir hierüber den Director der Anstalt in seiner angeführten Schrift pag. 22 — 23:

„Theologische Kenntnisse sind noch nicht theologische Erkenntnisse; auf diese aber kommt es lediglich an. Je erfolgreicher das Einsammeln der Kenntnisse gewesen ist, desto mehr tritt allmählig ein neues Bedürfnis ein, das einer lebendigen individuellen Aneignung des Gesammelten durch wirkliche organische Verarbeitung. Ohne ein solches Digeriren des Erlernten ist ja überall das Erlernen vergeblich; im höchsten Grade natürlich in der Theologie, deren Object der allerinnerlichsten Region des geistigen Lebens angehört. Darüber müssen auch alle einig seyn. Nun frage man sich aber doch, unter welchen Bedingungen dieser Proceß wird glücklich von statten gehen können; und man wird leicht einsehen, daß diese auf unsern Universitäten nicht zu finden sind, wohl aber gerade in

Anstalten, wie die Predigerseminarien sich vereinigen. Zweierlei ist hierbei das Wesentliche.

„Einmal kann freilich auch dieses Uebergehen in Saft und Blut nur das Werk angestrebter Thätigkeit seyn, aber die Weise dieser Thätigkeit muß eine veränderte seyn; sie muß eben entschieden und durchaus vorherrschend Selbstthätigkeit seyn. Soll der geistige Assimilationsprozeß erfolgreich vorschreiten, so ist es nöthig, daß das Empfangen für eine Zeit lang zurücktrete, weil es die Aneignung nur stören würde. Das Hören von Vorlesungen frommt also jetzt nicht mehr; es würde jetzt geradezu die Entwicklung benachtheiligen. Es muß ein bestimmter Abschnitt gemacht werden zwischen der bisherigen Weise des Studiums und der nunmehrigen.“

Beachten wir diesen Rath, hervorgehend aus richtiger psychologischer Betrachtung, wie aus beachtungswerther Erfahrung, und stimmen wir dem ersten Antrag, wie er gestellt ist, darin bei:

I. Daß das theologische Staatsexamen stets vor dem Eintritt in das Predigerseminar stattfinden soll.

Dadurch entgeht die Kirche zugleich dem Mißstande, Seminarszöglinge aufzunehmen, die etwa später zum Dienst der Kirche für untauglich befunden werden, und der Staat der Last, Geld auf Personen zu verwenden, welche dem Zweck dieses Aufwandes nicht Genüge leisten.

Doch wie wünschenswerth und zweckmäßig der Commission auch eine solche Abänderung der bisherigen Bestimmung und ursprünglichen Anordnung schien, mußte dieselbe doch sich auch die Frage stellen, ob der Ausführung dieser vorgeschlagenen Abänderung nicht von irgend welcher Seite Schwierigkeit und Hindernisse in Weg treten, die sie, wenn auch nicht unmöglich, doch unräthlich machen dürften. Die Commission glaubt darauf mit Nein antworten zu dürfen. Sowohl nach der großherzoglichen Prüfungsordnung der Pfarrcandidaten vom 5. Juni 1828, Reg. Bl. 1828 Nr. 11, als nach den großherzoglichen Statuten über das Predigerseminar vom 25. Januar 1838, Reg. Bl. 1838 Nr. 7, ist festgesetzt, daß jeder Theologie Studirende mindestens 2½ Jahr zum Studium der theologischen Wissenschaft auf einer Universität verwenden muß, um

die in jener Verordnung näher bezeichneten Kenntnisse zu sammeln:

- 1) Einleitung in's alte und neue Testament;
- 2) Exegese des alten und neuen Testaments;
- 3) Kirchen- und Dogmengeschichte, mit Inbegriff der Symbolik;
- 4) Dogmatik und Moral;
- 5) Homiletik und Katechetik.

Bis zur Errichtung des Seminars wurden die Theologie Studirenden, wenn sie nebst der Vorprüfung in der Hauptprüfung über diese Gegenstände bestanden sind, als Pfarrcandidaten recipirt, und die Commission ist der Meinung, daß auch künftig der Staat und die Kirche die Reception unter die Pfarrcandidaten der evangelischen Kirche auf die Befähigung in diesen theologischen Wissenschaften aussprechen könne, ohne dadurch ihre Anforderung an die evangelischen Landesgeistlichen zu beschränken, oder die Studienzzeit auf eine lästige und kostspielige Weise zu verlängern, denn dem tüchtigen Fleiß der Studirenden, sowie der tüchtigen Lehrkraft der Professoren der Theologie wird auch fernerhin eine Studienzzeit von 2½ Jahren genügen, zu dieser Staatsprüfung zu befähigen, da ja auch jetzt schon der einjährige Aufenthalt im Seminarium ohne dies nicht eine Verlängerung des akademischen Cursus, sondern (vergl. Beschluß der ersten Kammer 1831, 1. p. 104) die practische Ausbildung der evangelischen Candidaten der Theologie bezwecken soll. Die Commission stellt deshalb den Antrag:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, die Statuten über das Predigerseminar dahin festsetzen zu lassen, daß der §. 1 derselben also gefaßt werde:

§. 1.

Bei der Universität Heidelberg wird ein evangelisch-protestantisches Predigerseminar errichtet, in welchem die Theologie Studirenden nach Vollendung ihres Staatsexamens und erfolgter Reception unter die Pfarrcandidaten zur Führung des evangelisch-protestantischen Predigtamtes practisch gebildet werden sollen.

Dem weitem Inhalt des ersten Antrags:

„daß bei dem Staatseramen der jeweilige Director dieser Anstalt theilhaftig seyn solle,“ glaubt die Commission nicht beitreten zu dürfen, aus Besorgniß, es möchte, wenn auch nicht jetzt, doch zu irgend einer Zeit die Freiheit des Universitätsbesuches dadurch leicht eine Beschränkung erhalten, und dadurch die für evangelische Theologie vor Allem erforderliche und heilsame Studienfreiheit überhaupt beeinträchtigt werden.

Ist es zudem eine beherzigungswerthe Wahrheit, auf welche der jetzige Director dieser Anstalt aufmerksam macht, daß „wie im Physischen eine Saftveränderung die Entwicklung fördert, es auch als wünschenswerth erscheine, daß die individuelle Verarbeitung theologischer Kenntnisse zur gründlichen theologischen Ueberzeugung in einer andern geistigen Atmosphäre vor sich gehe, als die Einsammlung der Kenntnisse,“ so möchte es zweckmäßig scheinen, wenigstens alle Maßregeln ferne zu halten, welche mehr oder weniger die Theologie Studirenden im Hinblick auf das Staatseramen nöthigen dürften, nur die Universität zu besuchen, mit welcher das Predigerseminar verbunden ist.

Die Commission schlägt deshalb vor, diesen Schluß des Antrags nur mit der Beschränkung anzunehmen:

„insofern derselbe nicht selbst als Professor an der Universität Heidelberg angestellt ist.“

Der Zweck, den der Antragsteller durch diese Theilhaftigkeit des Seminardirectors am Staatseramen beabsichtigt, läßt sich durch etwaige Mittheilung der Prüfungsacten erzielen. Ein geschickter und erfahrener Pädagog und tüchtiger Theolog wird aber auch nicht einmal dieser Beihülfe bedürfen, um sich bei kurzer Zeit über die Geisteskraft, den Umfang und die Richtung der theologischen Kenntnisse seiner Zöglinge zu verständigen.

Der zweite Antrag geht dahin:

II. Es möge großherzogliche Staatsregierung so schnell als möglich zur Acquisition eines Hauses und zur Gründung eines Convicts schreiten.

Dieser Antrag schließt sich beinahe verbotenus an den Art. 14. der Statuten für das Predigerseminar an, worin es heißt: „Dem Seminar wird für die Wohnung des Directors, für die Hörsäle, sowie zur Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Seminaristen und zur Errichtung eines Convicts ein angemessenes Local eingeräumt.“

Die Commission kann schon deshalb nicht den mindesten Anstand nehmen, diesem Antrag vollkommen beizutreten. Den da und dort geäußerten Einwurf, als ob durch dies Zusammenwohnen der Zöglinge unter Leitung und Aufsicht eines Seminardirectors leicht ein klösterliches, dem Geist und dem Streben der evangelischen Kirche nicht entsprechendes Leben in das Predigerseminarium einziehen könnte, findet die Commission durchaus unbegründet, theils wegen der dem Eintritt in das Seminarium vorangehenden intellectuellen und theologisch-wissenschaftlichen Entwicklung der Zöglinge, theils wegen der Kürze der Zeit, welche die Zöglinge in dem Seminarium zubringen, theils auch wegen des evangelisch-theologischen und kirchlichen Geistes und Lebens, mit welchem sie in das Seminarium eintreten, und zu welchem sie aus dem Seminarium wieder hinetreten. Zudem wird es Staat und Kirche wohl stets für eine heilige Pflicht halten, Sorge zu tragen, daß die an dem Seminarium angestellten Professoren und Directoren durch ihre eigene Theologie, durch ihre kirchliche Richtung, sowie durch die Biederkeit ihres Charakters Garantie leisten, daß kein der evangelisch-protestantischen Kirche fremdes Element auf die Pfarreandidaten der evangelischen Kirche transpirire.

Wenn jedoch durch dieses gemeinschaftliche Zusammenleben die Gefahren des frühern Universitätslebens abgehalten, die früheren Angewöhnungen allmählig abgelegt werden sollen, wenn der Sinn der Seminarszöglinge mehr auf ihre künftige Wirksamkeit als evangelische Geistliche und christliche Seelsorger hingeleitet werden soll, die ihrem ernstern und wichtigen Beruf mit freudiger Ueberzeugung heiliger Begeisterung sich widmen; und wenn das Seminar für die Zöglinge auch eine Schule christlicher Frömmigkeit werden soll, die wir ja in unsern Tagen im häuslichen und öffentlichen Leben so wenig

mehr finden, und die doch das Lebenselement einer freudigen und gesegneten Wirksamkeit evangelischer Geistlichen ist und bleibt, so kann sich die evangelisch-protestantische Landeskirche zu einem solchen Einfluß des Seminariums nur Glück wünschen. Gar wahr und schön sagt hierüber Rothe in seiner Denkschrift, pag 15:

„Und man besorge nicht, daß das Leben der Anstalt so ein klösterliches werden möge! Man fürchte sich doch nicht vor dem Wort von so vager Bedeutung, sondern sehe der Sache selbst scharf in's Auge. Es gibt einen Sinn, in welchem auch die evangelische Kirche die Klösterlichkeit an ihrem Ort anerkennt. Und gewiß ist gerade hier ihr rechter Ort. Eine Periode der Zurückgezogenheit zu stiller Sammlung im Innern gehört in jedes Menschenleben, wenn es sich für etwas Höheres, als die Interessen des rein irdischen Daseyns, entfalten soll, und alle edleren Geister haben in irgend einem Zeitpunkt ihr Bedürfniß innig empfunden, oft mit schmerzlicher, unbefriedigter Sehnsucht. Wie viel mehr gehört sie nicht in den Lebensgang des Dieners am Heiligthum Gottes! Und nirgends hat sie in ihm eine natürliche Stelle, als in der Zeit seiner unmittelbaren Vorbereitung auf den Eintritt in das heilige Amt. Auch Johannes war in der Wüste, bis daß er sollte hervortreten vor das Volk Israel. Je gründlicher diese Durchgangszeit bestanden ist, desto sicherer, freudiger und unbefangener wird der seiner selbst göttlich gewiß Gewordene sich dann in dem öffentlichen Leben bewegen.

Die Commission trägt deshalb darauf an, diesen zweiten Paragraphen der gestellten Anträge unverändert anzunehmen:

„Es möge großherzogliche Staatsregierung so schnell als möglich zur Acquisition eines Hauses und zur Gründung eines Convicts schreiten.“

Nehmen Sie, hochwürdige Mitglieder der Generalsynode, keinen Anstand, diesem Antrag beizutreten, im etwaigen Hinblick auf die Kosten.

Durch die reichliche Vorsorge des Staates, sowie durch die Beiträge der Kirche — Ertrag einer Pfarrründe zu Heidelberg, die zur Ersparrung der Kosten für den Staat einem Pro-

fessor des Predigerseminars übertragen ist — werden binnen Kurzem die nöthigen Fonds dazu vorhanden seyn, wenn nicht vielleicht jetzt schon der zur Einrichtung des Convicts nöthige Aufwand gedeckt ist.

Ihre Commission kann hochwürdiger Generalsynode hierüber folgende Mittheilung machen:

Der Stand des Vermögens des Predigerseminars war am 31. December 1842:

Activcapitalien	12,475 fl.
Rückstände	742 fl. 53 fr.
Kassenvorrath	493 fl. 2 fr.
Im Ganzen	13,660 fl. 55 fr.

Für das Jahr vom 1. Januar 1843 bis eben dahin 1844 ist der Voranschlag:

Einnahme	7871 fl. 37 fr.
Ausgabe	6271 fl. 37 fr.

So daß ein Ueberschuß von 1600 fl. bleiben und am 31. December 1843 der Vermögensstand 15,260 fl. 55 fr. betragen würde.

Wollte man hiezu noch die Capitalfonds der Friedrich-Christiane-Stiftung nehmen, im Betrag von

10,101 fl., die auf das Seminargebäude hypothekirt werden könnte, so wäre bereits ein Fond von

15,260 fl. 55 fr.
10,101 fl. —
25,361 fl. 55 fr.

vorhanden. Dadurch würde nicht bloß dem Zweck des Seminars entsprochen, der §. 14 der Statuten erfüllt, sondern überdies würde für den Staat jährlich noch eine Minderausgabe von 400 fl. eintreten, welche derselbe als Wohnungsentschädigung für den Director à 300 fl. und 100 fl. als Miethzins für das Unterrichtslocal zu bezahlen hat. Diese jährliche Ausgabe capitalisirt macht eine Capital von 8000 fl.

Der dritte und vierte Antrag lauten:

III. Der Generalsynode soll jedesmal nicht nur ein Bericht über den ganzen Zustand des Seminars vorgelegt

werden, sondern auch der jeweilige Director desselben als solcher ständiges Mitglied derselben seyn.

IV. Die Statuten des Predigerseminars sollen nicht ohne Zustimmung der Generalsynode abgeändert werden.

Hochwürdige Generalsynode, beide Anträge gehen, wie die Begründung des Antragstellers zeigte, theils aus der Ansicht hervor, daß das Predigerseminar eine Anstalt sey, bei welcher die evangelische Kirche sehr lebhaft interessirt sey, theils aus der Absicht, einen kirchlichen Geist unter den Zöglingen der Anstalt zu wecken, indem sie schon durch die Verbindung des Seminars mit dem Organismus der Kirche auch erinnert werden, ihr theologisches Wissen nun brauchbar, wirksam und segensbringend zu machen im Dienst der Kirche und ihres Herrn.

Gar richtig bemerkt hierüber Rothe in seiner Denkschrift, pag. 30:

„Es ist ja eben die Kirche, und zwar eine bestimmte besondere Kirche, welche für sich einen Diener, ein Organ verlangt. Sie bedarf eines Mannes, der mit seiner innigen christlichen Frömmigkeit und seiner wissenschaftlichen Klarheit und practischen Fertigkeit tief in ihrem eigenen Leben gewurzelt, durch und durch von ihrem Geiste, dem kirchlichen besetzt ist. Früherhin verstand sich diese Eigenschaft bei dem frommen Theologen von selbst. Christliches Leben, d. i. christliche Gemeinschaft und Kirche, wurden ohne Weiteres als identisch betrachtet, und durch den lebhaften Kampf der evangelischen Kirche mit der katholischen und unter sich selbst wurde das kirchliche Interesse, zugleich bestimmt als Interesse für die besondere Kirche, welcher der Einzelne angehörte, rege erhalten. Anders jetzt. Die Polemik der einzelnen Kirchen hat sich im Allgemeinen sehr abgekühlt, und es bedarf meist besonderer Veranlassungen, um ihr Feuer wieder einmal auf vorübergehende Weise anzufachen. Das lebendigere christliche Interesse, wo es wieder erwacht ist, ist keineswegs immer zugleich ein kirchliches. Die theologische Wissenschaft, auch die entschieden dem positiven Christenthum wieder zugewendete, hat größtentheils der Kirche gegenüber eine Selbstständigkeit eingenommen, bei der sie sich von ihr nicht binden oder auch nur leiten läßt, ja kaum darnach

fragt, was ihr frommt. Das, was man den Geist der Kirche nennt, ist in dem allgemeinen Bewußtseyn weit zurückgetreten, und wenn irgendwo einmal die Diener der Kirche die Rechte und Interessen derselben geltend zu machen versuchen, so wird dies sofort als ein bloßer Kampf für Standesrechte und Standesinteressen angesehen. Dabei kann die Kirche nicht gedeihen, und das ist überhaupt kein löblicher Zustand."

Über welche Maßregeln, fährt er fort, kann die evangelische Kirche ergreifen, damit die Kirche wieder kräftiger heraufblühe, um die von Christo ausgehenden erlösenden Kräfte überströmen zu lassen in die durch sie zu reinigende und zu verklärende Welt? Mich dünkt, auch für diesen Zweck zeigen sich Predigerseminare als das eigenthümliche angemessene Mittel. Die Aufgabe ist hier zunächst die, die Geistlichen dahin zu bringen, sich als Geistliche, als Diener der Kirche fühlen zu lernen, und sich zu vergewissern, daß ihre Geistlichen in ihrer Thätigkeit und ihrem Dienste einträchtig zusammenwirken; erst wenn dieser Geist einträchtigen Amtseifers die Diener der Kirche besetzt, kann man von ihnen rühmen, daß der kirchliche Geist in ihnen lebe.

Will unsere Kirche in ein geistliches Zusammenwirken ihrer Diener sich gewährleisten, so kann sie es nur mittelst einer dafür berechneten Vorbildung — einer Vorbildung, die nicht bloß auf der Arena theologischer Polemik und in der Umgebung sich gegenseitig bekämpfender Professoren, sondern in Seminarien, welche als organische Theile der Kirche die mancherlei Kräfte, die verschiedenen Richtungen der angehenden Geistlichen weckt, reift, kräftigt zu dem gemeinsamen heiligen Ziele, nicht in bindendem Zwang, sondern in weiser und freundlicher Leitung.

In der Ueberzeugung, daß der dritte und vierte der gestellten Anträge ganz besonders geeignet sey, diese innige und wohlthätige Verbindung des Predigerseminars mit dem Organismus der Kirche zu erhalten und zu beleben, ohne die für evangelische Theologen und evangelisch-protestantische Geistliche freie Forschung in der Schrift, dieser alleinigen Richtschnur unseres Glaubens und Lebens, zu beschränken, trägt Ihre Commission darauf an, beide Anträge unverändert anzunehmen.

Endlich schließt Ihre Commission mit dem innigsten Wunsche, die Annahme und Anwendung dieser Beschlüsse möge dem Seminar und der Kirche unter Gottes Beistande gesegnet seyn.

Dieser Bericht konnte wegen des nahen Schlusses der Synode nicht mehr zur Discussion kommen. Jedoch empfahl die Synode den Gegenstand, den er begutachtet, mit seinen vier Anträgen der Weisheit Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs zur gnädigsten Erwägung. (Vergl. Hauptbericht Seite 10 Ziffer 12.)

Es wird nunmehr die Discussion über
das Classificationsproject
fortgesetzt und zum Speciellen übergegangen:
ad §. 1. S. 74 des Commissionsberichts.

Ein Abgeordneter bemerkt, daß bei'm Eingang dieser Verordnung die Sache als von der Regierung ausgehend, und die Stellung der Generalsynode als eine blos berathende behandelt sey. Dies halte er für einen Eingriff in die Rechte dieser Versammlung, da es sich um die Befoldungen der Geistlichen, sowie um Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens handle. Die Generalsynode sey es, welche zu beschließen habe, worauf der Landesbischof sein „Placet“ ertheilen oder versagen könne. So aber scheine die Sache vom Ministerium erlassen zu werden, und die Generalsynode zu einer gutachtenden Behörde herabzusinken. Dagegen müsse er protestiren. Eben so sey es im Jahr 1834 mit dem Generalbericht über die Verhandlungen der Synode gegangen. Diesen hätte eigentlich nach erfolgter höchster Sanction die Synode selbst zu erlassen, und die Beschlüsse derselben könnten nicht von oben herab verordnet werden. Auch dagegen müsse er daher als guter Protestant einen Protest einlegen.

Hierauf erklärte der Herr Präsident: daß diese Protestation entschieden mit dem Inhalte der Unionsurkunde §. 10 der Beilage B im Widerspruch stände. Dort sey die Competenz der Generalsynode in Bezug auf die Verwaltung und Verwendung der allgemeinen und Localkirchenvermögen, so wie hinsichtlich

des Generalberichts, worauf nach lit. h durch die landesherrlichen Commissarien die Regierung zu Resolutionen zu veranlassen sey, auf's Klarste und Bestimmteste ausgesprochen. Die Synode sey keine regierende Behörde, und nur in Sachen der Lehre und des Cultus sowie der Disciplin stehe ihr eine beschließende, in Sachen der Verwaltung aber nur eine beratende Stimme zu. Dieses setze die Unionsurkunde ausdrücklich fest, und dies werde auch befolgt werden.

Nachdem die Discussion sich über diesen Punkt noch etwas weiter verbreitet, erklärt in Bezug auf §. 1 ein Mitglied der Synode:

Er glaube, daß nunmehr bei diesem Paragraphen der Hauptpunkt seines schon in der 25ten Sitzung gemachten Vorschlags als Amendement zur Sprache zu bringen sey. Sein Antrag gehe dahin: Man solle den Pfarreien ihre Dotationen lassen, dabei aber ein Maximum und ein Minimum der Besoldung festsetzen, und dazwischen eine zweckmäßige Anzahl von Classen in geeigneter Abstufung bestimmen, und die Pfarreien mit Rücksicht auf ihre bisherige Dotation und im Verhältniß zu dieser in die ihnen zunächst entsprechenden Classen einreihen; man solle zu diesem Behuf eines Theils durch angemessene Abzüge, sowie andern Theils durch sachgemäße Beiträge eine billige Ausgleichung der Besoldungen nach ihren Classen, und so eine Classification der Pfarreien zu Stande bringen; wobei dann auch der Grundsatz, bei der Promotion vor Allem das besondere Bedürfniß der Gemeinde zu berücksichtigen, in der Weise, wie er sie bereits angedeutet habe, bestehen könne. Er halte für überflüssig, diesen seinen Antrag, nachdem er schon einmal ausführlich über das Project der Classification gesprochen habe, noch weiter zu begründen, oder gegen erhobene Einwendungen zu rechtfertigen. Die Synode kenne die Gründe dafür und dagegen, und bei einer solchen Versammlung halte er für unnöthig, noch einmal über einen schon lange von ihr überdachten Gegenstand weiltäufig zu reden, sondern er wolle ihr nun getrost die Entscheidung überlassen. Nur erlaube er sich noch kurz zu bemerken, daß sich in mancherlei Hinsicht sein Antrag empfehle, bei welchem übrigens von Abgaben, die der

Pfründbesitzer zu geben hätte, durchaus nicht die Rede sey, sondern von Abzügen, welche ohne Belästigung desselben von dem Pfründeinkommen genommen würden.

Erstens werde man dadurch in kirchlicher Hinsicht den Zweck einer billigen und gerechten Ausgleichung mit ihren guten Folgen erreichen.

Zweitens sey bei diesem Antrag das bisher Bestehende gehörig bewahrt und der historische Rechtsboden nicht erschüttert.

Drittens erscheine dadurch das Pfründeinkommen der Geistlichen in den schon früher angegebenen Beziehungen gesicherter.

Viertens sey die Ausführung dieses Antrags mit viel weniger Kosten verbunden.

Fünftens sey zu hoffen, daß sich diesem Antrag die Patrone leichter anschließen werden.

Sechstens könne man von diesem seinem Vorschlag, wenn solcher sich je nicht als zweckmäßig bewähren sollte, später immer noch leicht zu dem von anderer Seite vorgelegten, weiter greifenden Classificationsproject übergehen; während umgekehrt, wenn das Classificationsproject nach der Vorlage der Commission angenommen werde, später zu diesem seinem Vorschlag nicht mehr leicht zurückgegangen werden könne.

Nach stattgehabter Discussion, in welcher das obenstehende Amendement von mehreren Rednern lebhaft unterstützt, von anderen aber besonders aus dem Grunde bekämpft worden war, weil es zu wesentlich das vorliegende Project alterire, wurde dasselbe zur Abstimmung gebracht, und mit 16 gegen 9 Stimmen verworfen.

Bei nunmehr erfolgter Abstimmung wird §. 1 des Commissionsberichts mit 16 gegen 9 Stimmen angenommen.

ad §. 2.

Hier bemerkte ein Mitglied: nach dem Commissionsbericht seyen 20 Pfarreien für die oberste Classe angenommen. Ob dem auch wirklich so sey, darüber verlangte der Redner genügenden Aufschluß, wenn er ferner an der Discussion Antheil nehmen solle. Ihm scheine es zweifelhaft, daß dies geschehen könne, so lange der Beitritt oder Nichtbeitritt der Patrone noch

unentschieden sey. Es beunruhigte ihn der Gedanke, daß es später heißen könnte: die Mittel seyen nicht vorhanden zur Durchführung, wie man sie in Aussicht gestellt habe.

Man erwiderte dem Sprecher, daß sein Bedenken durch Nr. 13 des Verordnungsentwurfs dahin erledigt sey, daß erst nach erfolgter Bestimmung, welche Pfarreien in die Classification eintreten, die Zahl der Stellen jeder Befoldungsclassen definitiv bestimmt werden könne. Zur einstweiligen Beruhigung fügte ein anderes Mitglied hinzu: aus einer angestellten Berechnung gehe hervor, daß selbst in dem Falle, daß die Patrone nicht beitreten, jedenfalls 20 Pfarreien in die höchste Classe gesetzt werden könnten, da jede einzelne Pfarrbefoldung dadurch um 33 fl. erhöht würde. Dem wurde entgegengehalten, daß diese Berechnung richtig seyn möge, wenn alle Patrone sich mit ihren Pfarreien ausschließen, nicht aber dann, wenn, was zu befürchten stände, Patrone mit den besseren Pfarrdotationen sich ausschließen und die mit geringeren Dotationen ihren Beitritt erklären würden.

Um die zu große Differenz zwischen einzelnen Classenbefoldungen zu vermeiden, schlägt ein Mitglied folgende sieben Classen vor:

I. Classe	700 fl.
II. "	850 "
III. "	1000 "
IV. "	1200 "
V. "	1400 "
VI. "	1600 "
VII. "	1800 "

Nachdem die Berichterstatter der VI. Commission und noch mehrere andere Mitglieder sich hiermit einverstanden erklärt hatten, so wurde diese Classification zur Abstimmung gebracht und mit 16 gegen 9 Stimmen angenommen.

(Schluß folgt.)